

Vernehmlassung zum GasVG: Übersicht der Anträge und Begründungen

Beilage 2 zu STRB Nr. 89/2020

Artikel	Antrag	Begründung
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Zweck Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für eine zuverlässige und wirtschaftliche Gasversorgung.	Dieses Gesetz <u>bezweckt</u> , die Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, effiziente wirtschaftliche und <u>diskriminierungsfreie</u> Gasversorgung <u>zu schaffen</u> .	Bestimmten Artikel "die" streichen, weil das Gesetz nicht in Anspruch nehmen kann, <u>alle</u> Rahmenbedingungen für die erwähnte Zielsetzung zu schaffen. "effizient" statt "wirtschaftlich"; Begründung: Die Wirtschaftlichkeit der Gasversorgung hängt von vielen Faktoren ab, die dieses Gesetz nicht beeinflussen kann. Die Ergänzung von "diskriminierungsfrei" entspricht Art. 4, Absatz 1, Lit. a).
Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt die Gasversorgung und die dazu erforderliche Netznutzung. 2 Es regelt weder Netzanschlusspflichten noch die Kostentragung beim Netzanschluss. 3 Der Bundesrat kann: a. isolierte Gasnetze, die mit dem Marktgebiet nicht oder nur ungenügend verbunden sind, von Bestimmungen des dritten Kapitels ausnehmen oder davon abweichende Regelungen festlegen; vorbehalten bleibt die Pflicht zur Gewährung des Netzzugangs; b. vorsehen, dass das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen für die isolierten Gasnetze unter Auferlegung von Entflechtungsvorgaben einem anderen Akteur zuweisen kann.	1 Dieses Gesetz regelt <u>Aspekte der die</u> Gasversorgung und die dazu erforderliche Netznutzung.	Das Gesetz regelt die Gasversorgung nicht umfassend, sondern lediglich Aspekte davon.

	<p>Art. 2a Kooperation und Subsidiarität <u>1 Der Bund und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Kantone und Gemeinden arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den betroffenen Organisationen, wie Gaswirtschaft und Verbraucherorganisationen, zusammen.</u> <u>2 Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen dieser Organisationen. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie deren Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.</u></p>	<p>Zu Art 2a: Das Subsidiaritätsprinzip soll explizit im Gesetzestext verankert werden. Vgl. dazu die analoge Formulierung in Art. 3 StromVG. Wichtig ist dabei, dass auch die Rolle der Kantone und Gemeinden (Stichwort Konzessionen, vgl. Art. xx in Kap. 2) explizit erwähnt werden.</p>
<p>Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Endverbraucherin oder Endverbraucher: Kundin oder Kunde, die oder der aus dem Netz Gas für den Verbrauch bezieht; b. Netznutzerin oder Netznutzer: Person, die mit einem Netzbetreiber einen Ein- oder einen Ausspeisevertrag abschliesst; c. Netzzugang: das Recht auf Einspeisung, Ausspeisung und Durchleitung von Gas; d. Transportnetz: Gasleitungsanlagen, die dem Verbund mit ausländischen Gasnetzen, dem Gastransit und dem Gastransport über grössere Distanzen dienen; e. Verteilnetz: Gasleitungsanlagen, die dem Gastransport über kleinere Distanzen, der Gasverteilung und der Gasversorgung dienen; f. Marktgebiet: durch Ein- und Ausspeisepunkte definiertes Netzgebiet, das mit Ausnahme der isolierten Netze das gesamte inländische Gasnetz umfasst; g. Einspeisepunkt: Netzpunkt, an dem die Gasflüsse aus den Gasnetzen der Nachbarländer, aus Erzeugungsanlagen, aus Rückvergasungsanlagen oder aus Speicheranlagen mit Ausnahme der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher nach Artikel 27 erfasst werden;</p>	<p>b. Netznutzerin oder Netznutzer: Person, die mit einem Netzbetreiber einen Ein- oder einen Ausspeisevertrag abschliesst. <u>Es kann sich dabei um einen Lieferanten, einen Endverbraucher oder einen Dienstleister handeln;</u></p> <p>d. Transportnetz: Gasleitungsanlagen <u>Gasversorgungsanlagen</u>, die dem Verbund mit ausländischen Gasnetzen, dem Gastransit und dem Gastransport <u>zu den Netzkopplungspunkten in Verteilnetze über grössere Distanzen</u> dienen;</p> <p>e. Verteilnetz: Gasleitungsanlagen <u>Gasversorgungsanlagen</u>, die <u>der Gasverteilung zu Endverbrauchern dem Gastransport über kleinere Distanzen, der Gasverteilung und der Gasversorgung</u> dienen;</p>	<p><i>Vorbemerkung: Es sollten weitere Begriffe definiert werden, die im Gesetz verwendet werden: Lieferant, Netzanschluss, Netzbetreiber, Netzgebiet, Netzkopplungspunkt, Einspeisekapazität, Ausspeisekapazität, Marktgebietsverantwortlicher, Gasqualität, Gasherkunft, Gastransit, Konzessionsgeber für Gasnetze, Versorgungssicherheit, Effizienz der Gasnetze, Ersatzversorgung</i></p> <p>Zu a: Klärungsbedarf: Warum ist die Endverbraucher-Definition hier anders als beim StromVG? Evtl. ist eine Erläuterung in der Botschaft aufzunehmen.</p> <p>Zu b: Ergänzung dient dem besseren Verständnis.</p> <p>Zu d.: "grössere Distanzen" bzw. "kleinere Distanzen" ist sehr unscharf definiert. Wichtig erscheint uns, dass die Regionalnetze, an die zum Teil auch Endverbraucher angeschlossen sind, zu den Verteilnetzen gezählt werden. Evtl. ist dies in der Verordnung zu präzisieren.</p>

<p>h. Ausspeisepunkt: Netzpunkt, an dem die Gasflüsse in die Gasnetze der Nachbarländer, zu Endverbraucherinnen und Endverbrauchern und zu Speicheranlagen mit Ausnahme der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher nach Artikel 27 erfasst werden;</p> <p>i. Grenzübergangspunkt: Ein- und Ausspeisepunkt, der das Transportnetz mit den Gasnetzen der Nachbarländer verbindet;</p> <p>j. Verrechnungsmessung: Messung zu Abrechnungszwecken; dazu gehören der Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen;</p> <p>k. Bilanzmanagement: Gesamtheit der Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer ausgeglichenen Bilanz der Gasein- und Gasausspeisemengen im Marktgebiet, einschliesslich der Beschaffung von Regelenergie;</p> <p>l. Bilanzgruppe: rechtlicher Zusammenschluss von Netznutzerinnen und Netznutzern zu einer Mess- und Abrechnungseinheit im Rahmen des Bilanzmanagements;</p> <p>m. Systemdienstleistungen: die für den Netzbetrieb notwendigen Hilfsdienste wie die betriebliche Messung, die Druck- und Mengenregulierung, die Handhabung von Netzengpässen auf Verteilnetzebene, die Sicherstellung der Gasqualität und die Odorierung;</p> <p>n. Regelenergie: Gas, das der Marktgebietsverantwortliche zur Aufrechterhaltung einer ausgeglichenen Bilanz der Ein- und Ausspeisemengen im Marktgebiet benötigt;</p> <p>o. Ausgleichsenergie: Gas, das dem Bilanzgruppenverantwortlichen zum Ausgleich der Differenz zwischen den von seiner Bilanzgruppe angemeldeten und den ihr zugerechneten Gasmengen in Rechnung gestellt wird.</p>	<p>k. Bilanzmanagement: Gesamtheit der Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer ausgeglichenen Bilanz der Gasein<u>speise</u>- und Gasausspeisemengen im Marktgebiet, einschliesslich der Beschaffung von Regelenergie;</p>	
---	---	--

<p>2. Kapitel: Gasversorgung 1. Abschnitt: Aufgaben der Gaswirtschaft</p>	<p>2. Kapitel: Gasversorgung-Organisation und Gewährleistung der Gasversorgung 1. Abschnitt: Aufgaben der Gaswirtschaft</p>	<p>Änderung Kapitelüberschrift: Diese stellt den Bezug zum Zweckartikel (Art. 1 E GasVG) her und bildet die Analogie zur Überschrift von Kap. 2 des StromVG. Streichung Überschrift 1. Abschnitt. Begründung: Da es sich bei der Gasversorgung nicht um eine Pflicht des Gemeinwesens handelt, hat der Staat in generell abstrakter Art keine Aufgaben der Gaswirtschaft zu definieren.</p>
	<p>Art. xx Netzgebiete und Anschlussregeln <u>1 Die Kantone und die Gemeinden bezeichnen im Rahmen der Richtplanung bzw. der Energieplanung die Netzgebiete der Gasversorgung.</u> <u>2 Die Zuteilung eines Netzgebietes an einen Netzbetreiber muss diskriminierungsfrei und transparent erfolgen. Sie kann mit einem Leistungsauftrag oder einer Konzession zur Nutzung des öffentlichen Grundes und Bodens verbunden werden und ohne Ausschreibung erfolgen.</u> <u>3 Die Kantone und die Gemeinden können im Rahmen eines Leistungsauftrags oder einer Konzession das Recht von Endverbrauchern auf einen Netzanschluss vorschreiben oder einschränken und weitere Vorgaben machen.</u></p>	<p>Dieser in Analogie zu Art. 3a und Art. 5 StromVG formulierte Artikel schafft klare Rechtsgrundlagen für den für die Kantone und die Gemeinden wichtigen energiepolitischen Handlungsspielraum beim Umgang mit der Gasversorgung im Rahmen der Energieplanung. (Vgl. dazu auch der Vorschlag der Stadt Zürich zur Novellierung des Energiegesetzes des Kantons Zürich (STRB Nr. 2018/850, Art. 3, Abs. 7 neu)</p> <p>Zu Absatz 3: Er ermöglicht es, den Konzessionsgebern den Netzbetreibern z.B. die Vorgabe zum Angebot von erneuerbaren Gasen zu machen.</p>
	<p>Art. xx Lieferverträge <u>Die Abwicklung der Gaslieferung basiert auf privatrechtlichen Verträgen zwischen den Lieferanten und den Endverbrauchern.</u></p>	<p>Dieser Artikel stellt explizit klar, dass es sich bei der Gasversorgung nicht um eine (hoheitliche) Aufgabe des Gemeinwesens (Grundversorgung), sondern um eine reine Handelstätigkeit handelt.</p>
	<p>Art. xx Entflechtung (entsprechend Art. 5 E-GasVG) <u>1 Die Gaslieferung und der Netzbetrieb erfolgen buchhalterisch getrennt.</u> <u>2 Die Gasversorgungsunternehmen dürfen daher keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten</u></p>	<p>Verschiebung von Art. 5 E-GasVG an diese Stelle. Begründung: Entflechtung gehört ins Kapitel Organisation. Absatz 1 stellt die Entflechtung bereits an dieser Stelle klar (nicht erst in Art. 5 E-GasVG) Die Absätze 2 und 3 entsprechen den Absätzen 1 und 2 in Art. 5 des E-GasVG</p>

	<p>Versorgung, und der Ersatzversorgung und dem Messwesen einerseits und den übrigen Geschäfts Tätigkeitsbereichen andererseits. 3 Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung oder dem Messwesen gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden.</p>	<p>Zu Absatz 2: Die vorgeschlagenen Streichungen orientieren sich an den Formulierungen in Art. 10 StromVG. Die Begriffe "Ersatzversorgung", "Messwesen" usw. können weggelassen werden, weil sie sich unter den Begriff "übrige Tätigkeitsbereiche" subsummieren lassen. Dadurch wird eine Wahl zwischen Variante 1 und Variante 2 bei der Entflechtung obsolet. Zu Absatz 3: vgl. Kommentar zu Absatz 2.</p>
	<p>Art. xx Sicherstellung der Versorgung 1 Die Unternehmen der Gaswirtschaft - insbesondere <u>Eigentümer- und Betreiber-schaften von Verteil-, Transport- und Transitnetzen sowie Speichern</u> -, der Marktgebietsverantwortliche, <u>die Bilanzgruppenverantwortlichen und die Konzessionsgeber für Gasnetze (Kantone, Gemeinden)</u> - treffen die erforderlichen Vorkehrungen für eine zuverlässige Gasversorgung. 2 Sie koordinieren diese Vorkehrungen auch mit der Stromwirtschaft, soweit dies für eine <u>optimale Gesamtenergieversorgung und eine intelligente Sektorkopplung zweckmässig ist.</u> 3 Das BFE beobachtet die Versorgungslage in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL). Zeichnet sich eine unsichere Versorgungslage ab, so trifft der Bundesrat Massnahmen.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht bzw. ersetzt Art. 6 E-GasVG. Es gehört logisch an diese Stelle vorgezogen. Zu Absatz 1: Die Zuverlässigkeit der Gasversorgung kann nicht allein durch das BFE und den Marktgebietsverantwortlichen sichergestellt werden. Es sind dafür die weiteren genannten Akteure einzubeziehen. (Anmerkung: Der Begriff "Konzessionsgeber für Gasnetze" ist in Artikel 3 "Begriffe" zu erläutern. Gemeint sind die Kantone oder die Kommunen, die zur Nutzung des öffentlichen Grundes Konzessionen vergeben können. Vgl. Vorschlag für Art xx "Netzgebiete und Anschlussregeln") Zu Absatz 2: Die vermehrte Koordination aller leitungsgebundenen Energieversorgungen ist für die gewünschte Decarbonisierung und Sektorkopplung essentiell.</p>
<p>Art. 4 Netzbetrieb 1 Die Netzbetreiber haben folgende Aufgaben: a. Sie gewährleisten den stabilen, leistungsfähigen, effizienten und diskriminierungsfreien Betrieb ihrer Netze und stellen die Systemdienstleistungen sicher. b. Sie erarbeiten die technischen und betrieblichen Anforderungen für den Netzbetrieb.</p>	<p>Art. 4 Netzbetrieb-Aufgaben der Netzbetreiber a. Sie gewährleisten den stabilen, leistungsfähigen, effizienten und diskriminierungsfreien Betrieb ihrer Netze und stellen die <u>Mess- und Systemdienstleistungen</u> sicher. 2 Die <u>Betreiber der Transport- netzbetreiber und Verteilnetze</u> legen dem Marktgebietsverant-</p>	<p>Überschrift analog Art. 8 StromVG Zu Absatz 1 Lit. a: Das Messwesen gehört zu den Aufgaben des Netzbetreibers (gemäss Variante 1 des Messwesens, siehe Art. 21). Zu Absatz 2: Ein wirtschaftlicher Betrieb der Gasnetze erfordert eine langfristige, koordinierte Planung, die alle Netzebenen umfasst. Nur so kann angesichts der unsicheren zukünftigen Rolle der</p>

<p>c. Sie koordinieren den Netzbetrieb und die Netzplanung untereinander, mit dem Marktgebietsverantwortlichen sowie mit ausländischen Netzbetreibern.</p> <p>2 Die Transportnetzbetreiber können dem Bundesamt für Energie (BFE) Netzentwicklungspläne zur Bedarfsabklärung vorlegen.</p>	<p>wortlichen regelmässig können dem Bundesamt für Energie (BFE) Netzentwicklungspläne vor, damit dieser eine koordinierte Netzplanung sicherstellen kann. zur Bedarfsabklärung vorlegen.</p> <p>3 Der Marktgebietsverantwortliche kann für Betreiber von kleinen Verteilnetzen Erleichterungen in Bezug auf Absatz 2 vorsehen.</p>	<p>Gasversorgung in der Energieversorgung sichergestellt werden, dass ein effizienter Mitteleinsatz erfolgt und stranded investments vermieden werden. Diese Planung gilt es an einer Stelle zu koordinieren. Diese Rolle soll indes nicht das BFE, sondern der mit der Materie viel vertrautere Marktgebietsverantwortliche übernehmen. Basierend auf seinen Empfehlungen kann das BFE in Absprache mit der EnCom über die Anrechenbarkeit allfälliger Investitionen oder vorzeitiger Amortisationen bei der Berechnung der Netzkosten bestimmen.</p> <p>Zu Absatz 3: Diese dient der Verhältnismässigkeit.</p>
<p>Art. 5 Entflechtung</p> <p>1 Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung und dem Messwesen einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits.</p> <p>2 Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung oder dem Messwesen gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden.</p> <p>3 Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung, das Messwesen und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung).</p> <p>4 Die Kostenrechnung ist der Energiekommission (EnCom) jährlich einzureichen.</p>	<p>Art. 5 Entflechtung</p> <p>1 Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, und der Ersatzversorgung und dem Messwesen einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits.</p> <p>2 Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung oder dem Messwesen gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden.</p> <p>3 Die Betreiber und bzw. die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, das Messwesen und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung).</p> <p>4 Die Kostenrechnung ist der Energiekommission (EnCom) jährlich einzureichen.</p>	<p>Zu den Absätzen 1 und 2: Diese sollen hier gestrichen und dafür unter dem Titel "Entflechtung" weiter oben vor Art. 4 E-GasVG eingefügt werden.</p> <p>Die Absätze 3 und 4 sind ganz zu streichen, da in einem offenen Markt für diese Regelungen keine Notwendigkeit besteht.</p>

<p>Variante 2: Art. 5 Entflechtung 1 Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits. 2 Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung oder der Ersatzversorgung gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden. 3 Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung). 4 Die Kostenrechnung ist der Energiekommission (EnCom) jährlich einzureichen.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	<p>Siehe Kommentar zu Artikel 21</p>
<p>Art. 6 Zuverlässige Gasversorgung 1 Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche treffen die erforderlichen Vorkehrungen für eine zuverlässige Gasversorgung. 2 Das BFE beobachtet die Versorgungslage in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL). Zeichnet sich eine unsichere Versorgungslage ab, so trifft der Bundesrat Massnahmen.</p>	<p><i>Streichen (Anliegen soll an anderer Stelle integriert werden)</i></p>	<p>Der Artikel wird an dieser Stelle gestrichen und dafür vor Art. 4 E-GasVG eingesetzt, weil dies einen logischeren Ablauf ergibt.</p>
<p>2. Abschnitt: Belieferung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher</p>	<p>2. Abschnitt: <u>Belieferung</u> <u>Versorgung</u> der Endverbraucherinnen und Endverbraucher</p>	<p>Anpassung im Einklang mit der Überschrift von Kap. 2</p>

	<p>Art. xx Gaslieferung <u>Die Belieferung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher erfolgt entweder durch den Verteilnetzbetreiber oder durch einen anderen Lieferanten.</u></p>	<p>Im Hinblick auf die weiteren Regelungen ist es hilfreich, zu Beginn diesen Unterschied zu machen.</p>
<p>Art. 7 Freie Lieferantenwahl Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben freie Lieferantenwahl, wenn ihr Jahresverbrauch an der betreffenden Verbrauchsstätte im Mittel der letzten drei Jahre mindestens 100 MWh beträgt; sie haben keinen Anspruch auf die regulierte Versorgung.</p>	<p>Art. 7 Freie Lieferantenwahl Marktzugang <u>1 Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben freie Lieferantenwahl, wenn ihr Jahresverbrauch an der betreffenden Verbrauchsstätte im Mittel der letzten drei Jahre mindestens 100 MWh beträgt; sie haben keinen Anspruch auf die regulierte Versorgung können frei wählen, ob die Belieferung durch den Verteilnetzbetreiber oder einen anderen Lieferanten erfolgen soll.</u></p>	<p>Dieser Artikel ermöglicht die freie Lieferantenwahl für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Die Formulierung entspricht im Grundsatz einer vollständigen Marktöffnung.</p>
	<p>Art. xx Belieferung durch den Verteilnetzbetreiber (ersetzt Art. 9 E-GasVG) <u>1 Bei einer Belieferung durch den Verteilnetzbetreiber sind die Gaspreis öffentlich publiziert.</u> <u>2 Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, haben Anspruch darauf, vom Verteilnetzbetreiber an der betreffenden Verbrauchsstätte jederzeit mit der vertraglich vereinbarten Gasmenge versorgt zu werden.</u> <u>3 Der örtliche Netzbetreiber stellt die Ersatzversorgung sicher.</u> <u>4 Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher können auf diesen Anspruch verzichten und die Ersatzversorgung selber absichern.</u> <u>5 Die Netzbetreiber zeigen gegenüber der EnCom periodisch auf, wie sie die Vorgabe nach Absatz 2 vertraglich absichern.</u></p>	<p>Der hier gemachte Vorschlag nimmt gewisse Anliegen von Art. 9 E-GasVG zur regulierten Versorgung auf. Da das GasVG jedoch eine volle Marktöffnung ermöglichen soll, wird vom Begriff der "regulierten Versorgung" abgesehen.</p> <p>Zu Absatz 1: Der Inhalt dieses Punktes wird dem Bedürfnis einer breiten Verbraucherschaft nach einer gesicherten Versorgung gerecht. Im Gegensatz zu Art. 9 Ziffer 1 E-GasVG bezieht sich die Liefergarantie jedoch nicht auf die "gewünschte" Gasmenge sondern auf die "vertraglich vereinbarte" Gasmenge. Begründung: Die Formulierung wird dem Sachverhalt besser gerecht, dass es sich nicht um eine Grundversorgung handelt. Der mögliche Verzicht auf den Anspruch an Absicherung auf Lieferung durch den Netzbetreiber hält die Tür offen für individuelle Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber.</p>

		<p>Zu Absatz 3: Diese Bestimmung ermöglicht es, auch mit dem örtlichen Netzbetreiber individuelle Liefer- und Preisbedingungen auszuhandeln. Zu Absatz 4: Mit diesem Punkt wird die Versorgungsgarantie in einem hohen Mass abgesichert.</p> <p>Anmerkung: Von expliziten Vorgaben zu den Gastarifen bei der Versorgung durch den Netzbetreiber, wie sie Art. 9 Ziffer 3 des E-GasVG vorsieht, soll abgesehen werden. Begründung: Die Angst vor Preismissbrauch ist unbegründet. Insbesondere die Wärmekundinnen und -kunden haben gute Substitutionsmöglichkeiten von Gas durch andere Energieträger. Zu hohe Preise der Gasversorger würden mittelfristig durch den Wegfall von Gaskundinnen und -kunden sanktioniert. Mit dem Preisüberwachungsgesetz (PüG) besteht zudem bereits eine bewährte gesetzliche Grundlage mit einem Instrumentarium zum Umgang mit Preismissbrauch (vgl. Beurteilungselemente gemäss Art. 13 PüG).</p>
<p>Art. 8 Ersatzversorgung 1 Fällt der gewählte Lieferant aus, so hat die betreffende Endverbraucherin oder der betreffende Endverbraucher Anspruch darauf, in der Ersatzversorgung während längstens sechs Monaten mit der gewünschten Menge an Gas versorgt zu werden. Das gilt auch, wenn es ihr oder ihm bei Beendigung des Gaslieferverhältnisses aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht gelingt, rechtzeitig einen neuen Liefervertrag abzuschliessen. 2 Die Netzbetreiber sind für die Ersatzversorgung der ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können die Ersatzversorgung auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.</p>	<p>Art. 8 Belieferung durch eine anderen Lieferanten <u>1 Die Konditionen der Belieferung mit Gas werden zwischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern sowie dem Lieferanten vertraglich vereinbart.</u> <u>2 Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, sind selber für eine Ersatzversorgung verantwortlich.</u> 1 Fällt der gewählte Lieferant aus, so hat die betreffende Endverbraucherin oder der betreffende Endverbraucher Anspruch darauf, in der Ersatzversorgung während längstens sechs Monaten mit der gewünschten Menge an Gas versorgt zu werden. Das gilt auch, wenn es ihr oder ihm bei Beendigung des Gaslieferver-</p>	<p>Da die Gasversorgung keine Grundversorgung darstellt, sondern als reine Handelstätigkeit zu verstehen ist, die auf einem Vertragsverhältnis zwischen Lieferanten und Konsumentinnen beruhen, ist eine Versorgungsgarantie, wie sie mit dem Artikel zur Ersatzversorgung für den Fall der freien Lieferantenwahl im E-GasVG angedacht ist, nicht angebracht. Es würde dadurch auf fragliche bzw. einseitige Weise in das Vertragsverhältnis zwischen Lieferanten und Kundinnen eingegriffen: Während der Kundin bzw. dem Kunden eine Versorgungsgarantie gewährt würde, bekämen die Lieferanten auf der anderen Seite keine Liefergarantie, weil ja die Kundin bzw. der Kunde den Vertrag jederzeit kündigen kann. Freier Markt ist immer mit Risiken behaftet; diesen Risiken muss</p>

	<p>hältnisses aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht gelingt, rechtzeitig einen neuen Liefervertrag abzuschließen.</p> <p>2 Die Netzbetreiber sind für die Ersatzversorgung der ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können die Ersatzversorgung auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.</p>	sich bewusst sein, wer an der (liberalisierten) Gasversorgung teilnimmt.
<p>Art. 9 Regulierte Versorgung</p> <p>1 Erreicht der Jahresverbrauch die für die freie Lieferantenwahl vorausgesetzte Schwelle nicht, so haben die Endverbraucherinnen und Endverbraucher an der betreffenden Verbrauchsstätte Anspruch darauf, in der regulierten Versorgung zu angemessenen Tarifen jederzeit mit der gewünschten Gasmenge versorgt zu werden.</p> <p>2 Die Netzbetreiber sind für die regulierte Versorgung der an ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können deren Vornahme auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.</p> <p>3 Die Gastarife der regulierten Versorgung müssen bei gleichartigem Bezugsprofil einheitlich sein und sich an den marktüblichen Beschaffungskosten sowie an den Vertriebskosten orientieren; sie dürfen einen angemessenen Gewinn beinhalten.</p>	<i>streichen</i>	<p>Bei einem offenen Markt braucht es keine regulierte Versorgung.</p> <p>Einzelne Inhalte des Art. 9 werden jedoch teilweise in den vorgezogenen Art. xx "Belieferung durch den Netzbetreiber" integriert.</p>
<p>Art. 10 Lieferantenwechsel und weitere Wechselprozesse</p> <p>Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Aufgaben der Netzbetreiber und des Marktgebietsverantwortlichen bei Lieferantenwechseln und bei Wechselprozessen im Zusammenhang mit der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung.</p>	<p>Art. 10 Lieferantenwechsel und weitere Wechselprozesse <u>Wechsel des Lieferanten</u></p> <p>Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Aufgaben der Netzbetreiber und des Marktgebietsverantwortlichen bei Lieferantenwechseln und bei <u>weiteren</u> Wechselprozessen <u>im Zusammenhang mit der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung. Er erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</u></p>	Anpassungen ergeben sich aus den oben aufgeführten Anpassungsvorschlägen.

<p>Art. 11 Rechnungsstellung Die Lieferanten, die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger weisen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Kosten für die Energie, für die Netznutzung und für die Verrechnungsmessung sowie die weiteren Kostenposten in der Rechnung gesondert aus.</p>	<p>Die Verteilnetzbetreiber Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger weisen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, die sie gemäss Art. xx mit Gas beliefern, die Kosten für die Energie, für die Netznutzung und für die Verrechnungsmessung sowie die weiteren Kostenposten in der Rechnung gesondert aus.</p>	<p>Die vom BFE vorgeschlagenen Formulierung ist grundsätzlich zweckmässig – es ist lediglich der Hinweis auf die regulierte Versorgung und die Ersatzversorgung zu streichen. Der Begriff "Lieferanten" wird deshalb durch den Begriff "Verteilnetzbetreiber" ersetzt, weil sich die Frage der gesonderten Rechnungsstellung nur bei diesem stellt.</p>
<p>3. Kapitel: Netznutzung 1. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsmodell</p>		
<p>Art. 12 Netzzugang Die Netzbetreiber gewähren den Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang; vorbehalten bleiben die Einschränkungen der freien Lieferantenwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung. Im Falle einer ungenügenden Qualität des zur Einspeisung bestimmten Gases, ist der Netzzugang zu verweigern.</p>	<p>Die Netzbetreiber gewähren den Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang; vorbehalten bleiben die Einschränkungen der freien Lieferantenwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung. Im Falle einer ungenügenden Qualität des zur Einspeisung bestimmten Gases, ist der Netzzugang zu verweigern <u>kann die Einspeisung durch den Netzbetreiber unterbrochen werden, bis die Qualität des zur Einspeisung kommenden Gases den technischen Anforderungen des Netzanschlusses genügt.</u></p>	<p>Weniger scharfe Regelung</p>
<p>Art. 13 Ein- und Ausspeiseverträge 1 Die Netzbetreiber bieten den Netznutzerinnen und Netznutzern für den Netzzugang Ein- und Ausspeiseverträge an. Der Einspeisevertrag berechtigt die Netznutzerin oder den Netznutzer zur Einspeisung am gewählten Einspeisepunkt, der Ausspeisevertrag zur Ausspeisung am gewählten Ausspeisepunkt. Beide Verträge berechtigen ausserdem dazu, die betreffenden Gasmengen im gesamten Marktgebiet ohne Festlegung eines Transportwegs durchzuleiten.</p>	<p>1 Die Netzbetreiber bieten den Netznutzerinnen und Netznutzern für den Netzzugang Ein- und Ausspeiseverträge an. Der Einspeisevertrag berechtigt die Netznutzerin oder den Netznutzer zur Einspeisung am gewählten Einspeisepunkt, der Ausspeisevertrag zur Ausspeisung am gewählten Ausspeisepunkt. Beide Verträge berechtigen ausserdem dazu, die betreffenden Gasmengen im gesamten Marktgebiet ohne Festlegung eines Transportwegs durchzuleiten. <u>Ein- und Ausspeiseverträge werden unabhängig voneinander genutzt.</u></p>	<p>Zu Absatz 1: Die gestrichene Formulierung "beide Verträge (...) durchzuleiten" erscheint nicht erforderlich und verwirrend. Die Verträge regeln eben keinen Transport von Punkt zu Punkt, sondern nur die Kapazitätsnutzung am Punkt. Ansonsten sind das Marktgebiet bzw. der virtuelle Austauschpunkt «nur» von bilanzieller Bedeutung. Durch Nutzung des Einspeisevertrags (bzw. dem daran hängenden Kapazitätsnutzungsrecht im Zusammenhang mit der Nominierung in einer Bilanzgruppe), wird Gas in das Marktgebiet eingespeist. Dieses wird (zeitgleich und ohne Auseinandersetzung mit dem Transport selbst) an</p>

<p>2 Die Netzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise einen für das Marktgebiet einheitlichen Vertragsstandard.</p>	<p>2 Die Netzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise einen für das Marktgebiet einheitlichen Vertragsstandard.</p>	<p>Ausspeisepunkte der gleichen Bilanzgruppe ausgespeist, oder/und auf (eine) andere Bilanzgruppe(n) übertragen. Die hier vorgenommene Modellgestaltung des «Zweivertragsmodells» liegt in einigen – wenn auch sicher nicht allen – Punkten nah bei der ursprünglich angedachten CityGate-Lösung. Der Entwurf berücksichtigt eine teilweise Marktöffnung, bei der am Netzkopplungspunkt zwischen Transport- und Verteilnetz eine Differenzbilanzierung durchgeführt wird, was wesentlicher Inhalt des CityGate-Modells ist. Das Konzept der Bestellung zwischen Verteil- und Transportnetzbetreiber setzt ebenfalls beim Charakter des CityGate-Modells an, auch wenn wir hier eine elegantere Lösung vorschlagen. Der Ausspeisevertrag entspricht auch bis auf die individuelle Kapazitätszuordnung im Portfolio dem Ausspeisevertrag, wie er im CityGate-Modell gestaltet worden ist. «Lediglich» eine Bildung von Einzel-Kapazitätsportfolien am CityGate wird nun unterbunden, da dies als missbräuchlich angesehen wird. Tatsächlich würde hierbei auch die Uneindeutigkeit von Netzentgelten für einzelne Endverbraucher, abhängig von der Portfolio-Situation, entstehen.</p>
<p>Art. 14 Nutzung der Kapazitäten des Transportnetzes 1 Der Marktgebietsverantwortliche bewirtschaftet die Kapazitäten des Transportnetzes. 2 Für die Ein- und die Ausspeisung an Grenzübergangspunkten legt er verschiedene Kapazitätsprodukte fest, die er den Netznutzerinnen und den Netznutzern mittels Auktion anbietet. 3 Durch den Erwerb eines Kapazitätsprodukts wird die Netznutzerin oder der Netznutzer auf der Grundlage eines Ein- oder eines Ausspeisevertrages dazu berechtigt, während einer bestimmten</p>		

<p>Dauer bestimmte Gasmengen am Grenzübergangspunkt ein- oder auszuspeisen.</p> <p>4 Soweit dies dem stabilen Netzbetrieb oder der effizienten Netznutzung dienlich ist, kann der Marktgebietsverantwortliche im Ausnahmefall auch Kapazitätsprodukte festlegen, deren Erwerb nur in Teilen des Marktgebietes zur Gasdurchleitung berechtigt oder deren Nutzung die Transportnetzbetreiber vorübergehend unter bestimmten Voraussetzungen einschränken können.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt insbesondere die Anforderungen an die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte sowie das Verfahren und die Voraussetzungen zu ihrem Erwerb und Handel.</p>		
<p>Art. 15 Bewirtschaftung von Netzengpässen im Transportnetz</p> <p>1 Der Marktgebietsverantwortliche ist für die Bewirtschaftung von Netzengpässen im Transportnetz verantwortlich.</p> <p>2 Besteht an einem Grenzübergangspunkt über eine längere Zeitdauer ein Netzengpass, so kann die EnCom die zur Nutzung der Kapazitäten dieses Grenzübergangspunkts Berechtigten anweisen, die Kapazitäten, die sie kurzfristig nicht benötigen, dem Marktgebietsverantwortlichen zur nochmaligen Vermarktung anzubieten.</p> <p>3 Wird ein erworbenes Kapazitätsprodukt systematisch nicht oder nur teilweise genutzt, so kann die EnCom die Berechtigung zur entsprechenden Netznutzung auf Antrag des Marktgebietsverantwortlichen zum Zwecke der nochmaligen Vermarktung der Kapazitäten vollständig oder teilweise entziehen.</p> <p>4 Werden Kapazitäten im Sinne der Absätze 2 und 3 nochmals erfolgreich vermarktet, so richtet der Marktgebietsverantwortliche das vereinnahmte Netznutzungsentgelt der Netznutzerin oder dem</p>		

<p>Netznutzer aus, die oder der vormals zur entsprechenden Netznutzung berechtigt war.</p>		
<p>Art. 16 Nutzung der Netzkopplungspunkte zwischen Transport- und Verteilnetz Die Transportnetzbetreiber stellen den Verteilnetzbetreibern die Kapazitäten der Netzkopplungspunkte zwischen ihren Netzen zur Verfügung. Die Verteilnetzbetreiber bestellen die Netzkapazität, die zur Belieferung der an ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher notwendig ist.</p>		
<p>2. Abschnitt: Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten</p>		
<p>Art. 17 Netznutzungstarife der Verteilnetze 1 Die Verteilnetzbetreiber legen die Tarife für die Nutzung der Ein- und Ausspeisepunkte ihrer Netze fest. Die Tarife müssen distanzunabhängig sein und die verursachten Netzkosten widerspiegeln, wobei sie auch einen Anreiz für eine effiziente Gasverwendung setzen können. 2 Auf der Basis dieser Netznutzungstarife erheben die Verteilnetzbetreiber von den Netznutzerinnen und Netznutzern das für die Ein- und Ausspeisung geschuldete Netznutzungsentgelt. 3 Das vereinbarte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Verteilnetzbetreibers nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.</p>	<p>3 Das vereinbarte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Verteilnetzbetreibers nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren. <u>4 Die Gaseinspeisung in Speicher und die Gasausspeisung aus Speichern sind vom Netznutzungsentgelt befreit.</u> <u>5 Die Einspeisung von Gas aus inländischen Produktionsanlagen auf der Ebene Verteilnetz ist vom Netznutzungsentgelt befreit.</u></p>	<p>Zu Absatz 3: Im GasVG sollten keine derartigen Details zur Kostenrechnung geregelt werden. Die Dauer des Zeitraums zum Ausgleich von Deckungsdifferenzen wird bereits heute von der Branche geregelt. Mit Blick auf die Verordnung muss klar geregelt werden, dass Deckungsdifferenzen symmetrisch verzinst werden. Die im erläuternden Bericht angesprochene asymmetrische Verzinsung ist ökonomisch nicht begründbar und wird daher abgelehnt. Zu Absatz 4: Entspricht der Situation der Pumpspeicherung im Strombereich. Zu Absatz 5: Begründung: Solche Einspeisungen beanspruchen das Transportnetz nicht. (Betrifft die Erzeugung von Biogas oder Synthesegas.)</p>
<p>Art. 18 Netznutzungstarife des Transportnetzes 1 Der Marktgebietsverantwortliche legt die Netznutzungstarife des Transportnetzes fest, einschliesslich der Mindestpreise für die Auktion der Kapazitätsprodukte. Die Tarife müssen die verursachten Netzkosten widerspiegeln. Die entsprechende Methodik legt er der EnCom und</p>	<p>3 Das vereinbarte Netznutzungsentgelt <u>deckt</u> die anrechenbaren Netzkosten des Transportnetzes <u>inklusive zugehöriger Kosten des Marktgebietsverantwortlichen</u> nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen.; die EnCom kann Ausnahmen gewähren. Die durch</p>	<p>Zu Absatz 3: Vgl. Kommentar zu Art.17 Absatz 3.</p>

<p>den weiteren interessierten Kreisen vorgängig zur Konsultation vor.</p> <p>2 Auf der Basis dieser Netznutzungstarife erhebt er von den Netznutzerinnen und Netznutzern das Netznutzungsentgelt. Bei der Nutzung der Grenzübergangspunkte ergibt sich dieses aus der Auktion der Kapazitätsprodukte. Das Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Netzkopplungspunkte zwischen Transport und Verteilnetz wird dem Marktgebietsverantwortlichen von den Verteilnetzbetreibern entrichtet.</p> <p>3 Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Transportnetzes nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren. Die durch den Gastransit verursachten Netzkosten müssen zumindest in einer Mehrjahresbetrachtung durch die darauf entfallenden Auktionseinnahmen gedeckt sein.</p> <p>4 Der Marktgebietsverantwortliche verwendet die Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt zur Deckung seiner eigenen Kosten. Die verbleibenden Einnahmen zahlt er den Transportnetzbetreibern im Verhältnis zu ihren anrechenbaren Netzkosten aus.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Grundsätze für die Methodik zur Festlegung der Netznutzungstarife des Transportnetzes fest.</p>	<p>den Gastransit verursachten Netzkosten müssen zumindest in einer Mehrjahresbetrachtung durch die darauf entfallenden Auktionseinnahmen gedeckt sein.</p>	
<p>Art. 19 Anrechenbare Netzkosten</p> <p>1 Als anrechenbare Netzkosten gelten die Betriebs- und die Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Nicht anrechenbar sind Netzkosten, die individuell in Rechnung gestellt wurden, insbesondere beim Netzanschluss.</p> <p>2 Als Betriebskosten gelten:</p> <p>a. die Kosten für die mit dem Netzbetrieb direkt zusammenhängenden Leistungen, wie</p>	<p>1 Als anrechenbare Netzkosten gelten die Betriebs- und die Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes <u>und einer zuverlässigen und effizienten Verrechnungsmessung sowie die Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb.</u></p> <p>Nicht anrechenbar sind Netzkosten, die individuell in Rechnung gestellt wurden, insbesondere beim Netzanschluss.</p>	<p>Zu Absatz 1: Effizienz und Leistungsfähigkeit können konkurrierende Ziele darstellen. Bei der Beurteilung der Anrechenbarkeit von Kosten der Gasnetze sollte dem Rechnung getragen werden. Der Effizienzbegriff sollte daher unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorgaben definiert werden (vgl. auch den Bericht von EVU-Partnern zu den Kosten der Stilllegung). Die Ergänzung mit den Entgelten für die Einräumung</p>

<p>insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Netze und für Systemdienstleistungen; b. die von höheren Netzebenen überwälzten Kosten, c. die mit dem Netzbetrieb verbundenen Kosten für Wechselprozesse; d. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. 3 Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten. Die kalkulatorischen oder die effektiven Zinsen beinhalten einen angemessenen Gewinn. 4 Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der Netzanlagen ermittelt werden. Soweit die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht werden können, sind die Anlagewerte ausnahmsweise anhand von Vergleichswerten zu ermitteln; die EnCom kann die so ermittelten Anlagewerte mittels prozentualer Pauschalabzüge reduzieren. 5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten. Insbesondere legt er fest: a. die Grundsätze zur einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten; b. ob und wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden; c. die Grundsätze der Methodik zur Ermittlung der Anlagewerte mittels Vergleichswerten; d. die Höhe der Pauschalabzüge nach Absatz 4 Satz 2.</p>	<p>2 Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen wie insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Netze und für Systemdienstleistungen <u>Dazu zählen insbesondere:</u> <u>a. die Kosten für den Unterhalt der Netze;</u> <u>b. die Kosten für Systemdienstleistungen;</u> <u>c. b die von höheren Netzebenen überwälzten Kosten;</u> <u>d. e die mit dem Netzbetrieb verbundenen Kosten für Wechselprozesse;</u> <u>e. d. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.</u> <u>f. <u>Kosten des Marktgebietsverantwortlichen im Bereich der Kapazitätsbewirtschaftung</u></u> <u>g. die Kosten der Kriseninterventionsorganisation.</u> 3 Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten. <u>Die Abschreibungsdauer darf sich dabei nach allfälligen Vorgaben bzw. Fristen von Konzessionsverträgen oder Leistungsaufträgen gemäss Art. xx richten.</u> Die kalkulatorischen oder die effektiven Zinse beinhalten einen angemessenen Gewinn. 4 Die <u>kalkulatorischen</u> Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der Netzanlagen ermittelt werden. Soweit die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht werden können, sind die Anlagewerte ausnahmsweise anhand von Vergleichswerten zu ermitteln; die EnCom kann die so ermittelten Anlagewerte <u>nach individueller Überprüfung mittels prozentualer Pauschalabzüge</u> reduzieren.</p>	<p>von Rechten entspricht dem Prinzip der Anrechenbarkeit der vollen Kosten. Zu Absatz 2: Formulierung analog StromVG in Artikel 17, Absatz 1 Zu Absatz 3: Bei der Berechnung der Kapitalkosten müssen Vorgaben von Konzessionsverträgen zur Nutzungsdauer bzw. Laufzeiten berücksichtigt werden dürfen (Subsidiarität wahren!). Der Zusatz «oder die effektiven Zinsen» passt nicht in die im begleitenden Bericht beschriebene Systematik und wird dort auch nicht erwähnt oder erläutert. Der Zusatz «oder die effektiven Zinsen» ist daher zu streichen. Zu Absatz 4: Pauschalabzüge sind nicht geeignet, den individuellen Sachverhalten bei den Netzbetreibern Rechnung zu tragen.</p>
---	---	--

	<p>5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten. Insbesondere legt er fest:</p> <p>a. die Grundsätze zur einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten;</p> <p><u>b. ein Maximum für die anwendbare Kapitalverzinsung WACC</u></p> <p>b. c. ob und wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden;</p> <p>e. d. die Grundsätze der Methodik zur Ermittlung der Anlagewerte mittels Vergleichswerten;</p> <p>d. die Höhe der Pauschalabzüge nach Absatz 4 Satz 2.</p>	<p>Zu Absatz 5: Die eingefügte Lit. b) dient der Vermeidung einer unangemessenen Monopolrente. Die Streichung von Lit. d) ergibt sich aus der entsprechenden Streichung unter Absatz 4.</p>
<p>Art. 20 Kosten für Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung</p> <p>1 Die Kosten, welche den Unternehmen und Organisationen der Gaswirtschaft durch Massnahmen entstehen, die nach dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 (LVG) zur Sicherstellung der Gasversorgung in schweren Mangellagen notwendig sind, gelten als anrechenbare Betriebskosten des Transportnetzes, soweit sie nicht durch die im LVG vorgesehenen Finanzierungsinstrumente gedeckt sind.</p> <p>2 Das BWL prüft die Notwendigkeit solcher Massnahmen und entscheidet, ob deren Kosten als Transportnetzkosten anrechenbar sind.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt, wie die Unternehmen und Organisationen der Gaswirtschaft die nicht durch die Finanzierungsinstrumente des LVG gedeckten Kosten ausweisen müssen und wie sie diese aus dem vom Marktgebietsverantwortlichen vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt erhalten.</p>		<p><i>Kein Änderungsvorschlag</i></p>
<p>3. Abschnitt: Messwesen</p>		

<p>Variante 1: Art. 21 Zuständigkeit und Anforderungen an die Messeinrichtungen</p> <p>1 Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig.</p> <p>2 Der Bundesrat regelt die Pflicht zum Einsatz bestimmter Messeinrichtungen, einschliesslich der Mindestanforderungen an die Technik und an die Datensicherheit.</p>	<p>2 Der Bundesrat regelt die Pflicht zum Einsatz bestimmter Messeinrichtungen, einschliesslich der Mindestanforderungen an die Technik und an die Datensicherheit. <u>Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.</u></p>	<p>Generell: Auf die Schaffung einer zusätzlichen Schnittstelle ist deshalb zu verzichten und die Datenhoheit beim Netzbetreiber zu belassen. Zu Absatz 2: Hier sollen subsidiär Branchenrichtlinien und -standards zum Tragen kommen. (Ergänzung analog StromVG Art 17 Abs. 2 Satz 2)</p>
<p>Variante 1: Art. 22 Messtarife</p> <p>1 Die Netzbetreiber legen verursachergerechte Messtarife für die Verrechnungsmessung fest.</p> <p>2 Das Messentgelt ist von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, von den Gaserzeugern und von den Betreibern von Speicheranlagen auf der Basis dieser Tarife und je Messpunkt zu entrichten.</p> <p>3 Es darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.</p> <p>4 Als anrechenbare Messkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten einer zuverlässigen und effizienten Verrechnungsmessung. Nicht anrechenbar sind Messkosten, die individuell in Rechnung gestellt wurden.</p>	<p>Art. 22 Messtarife</p> <p>1 Die Netzbetreiber legen verursachergerechte Messtarife für die Verrechnungsmessung fest.</p> <p>2 Das Messentgelt ist von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, von den Gaserzeugern und von den Betreibern von Speicheranlagen auf der Basis dieser Tarife und je Messpunkt zu entrichten.</p> <p>3 Es darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.</p> <p>4 Als anrechenbare Messkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten einer zuverlässigen und effizienten Verrechnungsmessung. Nicht anrechenbar sind Messkosten, die individuell in Rechnung gestellt wurden.</p>	<p>Die Pflicht zu einem separaten Ausweis der Messtarife für alle Endverbraucher und die Berechnung separater Deckungsdifferenzen ist aufgrund des geringen Anteils der Messkosten an den Netzkosten unverhältnismässig. Insbesondere für kleine Endverbraucher entsteht damit eine unnötige Komplexität der Abrechnung ohne einen Nutzen zu generieren.</p> <p>Ein separater Kostenausweis in der Kostenrechnung zuhanden der EnCom mit der Möglichkeit der Kostenprüfung reicht aus, um die Transparenz zu gewährleisten. (Art. 17 dazu ggf. ergänzen).</p>
<p>Variante 2: Art. 21 Freie Wahl des Anbieters bei der Verrechnungsmessung</p> <p>1 Endverbraucherinnen und Endverbraucher, Gaserzeuger und die Betreiber von Speicheranlagen können einen Dritten ihrer Wahl mit der Verrechnungsmessung beauftragen.</p> <p>2 Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, ist der Netzbetreiber ihres Netzgebiets für die Verrechnungsmessung zuständig. Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere:</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Bei der freien Wahl des Anbieters der Verrechnungsmessung entstehen Schnittstellen, die die Effizienz des Messsystems beeinträchtigen können. Aufgrund des kleinen Marktes besteht hier die Gefahr der Überregulierung.</p>

<p>a. zum Verfahren beim Wechsel des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters; b. zur Art und Weise und zum Umfang, wie die Netzbetreiber die mit der Ausübung des Wahlrechts verbundenen Kosten den Messstellenbetreibern, Messdienstleistern, Endverbrauchern, Gaserzeugern und Speicherbetreibern sowie allfälligen weiteren Betroffenen anlasten können; c. zu den Aufgaben der Messstellenbetreiber und Messdienstleister.</p>		
<p>Varianten 2 Art. 22 Anforderungen an die Messeinrichtungen Der Bundesrat regelt die Pflicht zum Einsatz bestimmter Messeinrichtungen und die Mindestanforderungen an die Technik und an die Datensicherheit.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Begründung analog zu Art. 21 Variante 2</p>
<p>4. Abschnitt: Bilanzierung</p>		
<p>Art. 23 Bilanzgruppen 1 Jeder Netznutzerin und jeder Netznutzer muss einer Bilanzgruppe mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen angehören. Für die regulierte Versorgung sind separate Bilanzgruppen zu bilden. 2 Eine Bilanzgruppe wird durch den Abschluss eines Bilanzgruppenvertrages zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und dem Bilanzgruppenverantwortlichen gebildet. Der Marktgebietsverantwortliche bietet den Bilanzgruppenverantwortlichen einheitliche und diskriminierungsfreie Vertragsbedingungen an. Bevor er diese Bedingungen unterbreitet, konsultiert er die EnCom und die weiteren interessierten Kreise.</p>	<p>1 Jede Netznutzerin und jeder Netznutzer muss einer Bilanzgruppe mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen angehören. Für die regulierte Versorgung sind separate Bilanzgruppen zu bilden.</p>	<p>Regelung ist im offenen Markt nicht erforderlich, zudem wäre sie ineffizient.</p>
<p>Art. 24 Bilanzmanagement 1 Der Marktgebietsverantwortliche ist für das Bilanzmanagement verantwortlich. Zur Deckung</p>	<p>2 Die Bilanzgruppenverantwortlichen melden dem Marktgebietsverantwortlichen die Gasmengen, die ihre Bilanzgruppe während der</p>	<p>Zu den Absätzen 2 und 4: Die vorgeschlagenen Regelungen zu den Bilanzgruppen und zum Bilanzmanagement sind weitgehend zweckmässig.</p>

<p>seiner Kosten erhebt er von den Bilanzgruppenverantwortlichen ein verursachergerechtes Entgelt. Im Falle von untertägigen Restriktionen ist ein entsprechend reduziertes Entgelt geschuldet.</p> <p>2 Die Bilanzgruppenverantwortlichen melden dem Marktgebietsverantwortlichen die Gasmengen, die ihre Bilanzgruppe während der 24-stündigen Bilanzierungsperiode voraussichtlich ein- und ausspeisen. Überdies melden sie ihm die Gasmengen, die mit anderen Bilanzgruppen und mit ausländischen Marktgebieten ausgetauscht werden sollen.</p> <p>3 Sie sorgen für eine möglichst gute Übereinstimmung zwischen den gemeldeten Gasmengen und den Gasmengen, die ihrer Bilanzgruppe am Ende der Bilanzierungsperiode zuzuordnen sind. Für Abweichungen stellt ihnen der Marktgebietsverantwortliche Ausgleichsenergie in Rechnung.</p> <p>4 Der Marktgebietsverantwortliche und die Verteilnetzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise eine Methodik für die Prognose des Gasverbrauchs von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern (Standardlastprofile), deren Messwerte nicht täglich ausgelesen werden.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Beschaffung und den Einsatz der Regelenergie; die Meldung und die Zuordnung der Gasmengen zu einer Bilanzgruppe; die Grundsätze, gemäss denen der Marktgebietsverantwortliche die Preise für Ausgleichsenergie festlegt; die Grundsätze, gemäss denen der Marktgebietsverantwortliche die Höhe des Entgelts zur Deckung der Kosten des Bilanzmanagements festlegt. 	<p>24-stündigen <u>einstündigen</u> Bilanzierungsperiode voraussichtlich ein- und ausspeisen. Überdies melden sie ihm die Gasmengen, die mit anderen Bilanzgruppen und mit ausländischen Marktgebieten ausgetauscht werden sollen.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Beschaffung und den Einsatz der Regelenergie; die Meldung und die Zuordnung der Gasmengen zu einer Bilanzgruppe; die Grundsätze, gemäss denen der Marktgebietsverantwortliche die Preise für Ausgleichsenergie festlegt; die Grundsätze, gemäss denen der Marktgebietsverantwortliche die Höhe des Entgelts zur Deckung der Kosten des Bilanzmanagements festlegt; <p>4 Der Marktgebietsverantwortliche und die Verteilnetzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise eine Methodik für die Prognose des Gasverbrauchs von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern (Standardlastprofile), deren Messwerte nicht täglich <u>stündlich</u>-ausgelesen werden.</p>	<p>Die Bilanzierungsperiode sollte jedoch eine Stunde und nicht ein Tag betragen. Es entspräche keiner verursachergerechten Kostenverteilung, wenn die Kosten der Intraday-Strukturierung über Regelenergieumlagen auf die Allgemeinheit abgewälzt würden. Eine Bilanzierungsperiode von einer Stunde entspricht am ehesten dem Verursacherprinzip, da jeder Lieferant selbst für die Intraday-Strukturierung seines Lieferportfolios verantwortlich ist und somit deren Kosten auch verursachergerecht in die Endkundenpreise einrechnen kann. (In Deutschland kommen nach einer Schätzung eines MGV 50%-60% der Regel- und Ausgleichsenergiekosten aus der untertägigen Strukturierung. In der Schweiz ist aufgrund des höheren Heizanteils mit noch höheren Kosten zu rechnen. Diese Kosten können vermieden werden, wenn die Bilanzierungsperiode weiterhin eine Stunde beträgt)</p>
--	---	--

<p>Art. 25 Untertägige Restriktionen 1 Der Marktgebietsverantwortliche kann, sofern dies für den stabilen Netzbetrieb notwendig ist, für bestimmte Vorgänge der Bilanzierung untertägige Restriktionen festlegen, so insbesondere für die regulierte Versorgung. Für Gaslieferungen an grosse Endverbraucherinnen und Endverbraucher kann er den Bilanzgruppenverantwortlichen solche Restriktionen zur Unterstützung des stabilen Netzbetriebs auch zur Wahl stellen. 2 Im Falle einer untertägigen Restriktion muss der Bilanzgruppenverantwortliche dem Marktgebietsverantwortlichen einen Flexibilitätskostenbeitrag entrichten, wenn am Ende bestimmter Zeitintervalle innerhalb der Bilanzierungsperiode Abweichungen zwischen den angemeldeten und den zugeordneten Gasmengen auftreten, allenfalls unter Anwendung gewisser Toleranzen.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>vgl. Kommentar zu Art. 24</p>
<p>Art. 26 Austausch von Gasmengen unter den Bilanzgruppen 1 Der Marktgebietsverantwortliche betreibt eine Plattform, die es den Bilanzgruppen ermöglicht, Gasmengen untereinander und mit ausländischen Marktgebieten auszutauschen. 2 Für die Benutzung der Plattform erhebt er von den Bilanzgruppenverantwortlichen einen Beitrag an die Kosten.</p>	<p>ok</p>	
<p>5. Abschnitt: Speichereinrichtungen und Netzpufferung</p>		
<p>Art. 27 1 Die Kugel- und Röhrenspeicher, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits am Transport- oder am Verteilnetz angeschlossen waren (bestehende Kugel- und Röhrenspeicher),</p>	<p>1 Die Kugel- und Röhrenspeicher, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits am Transport- oder am Verteilnetz angeschlossen waren (bestehende Kugel- und Röhrenspeicher), und die <u>Die</u> Netzpufferung und dem Netzbetrieb zugeordnete Speicher-</p>	<p>Eine ausschliessliche Zuordnung bestehender Speichereinrichtungen zum Netzbetrieb erscheint unangemessen und beinhaltet Potenziale der Ineffizienz bzw. könnte ggf. sogar als Eingriff in Form der Enteignung betrachtet werden.</p>

<p>und die Netzpufferung dürfen ausschliesslich eingesetzt werden zur:</p> <p>a. Gewährleistung des stabilen Netzbetriebs;</p> <p>b. Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen beim Bilanzmanagement;</p> <p>c. Bereitstellung von Flexibilität für die regulierte Versorgung, sofern deren Vornahme nach Artikel 25 Absatz 1 untertägigen Restriktionen unterliegt.</p> <p>2 Der Marktgebietsverantwortliche ist beim Bilanzmanagement berechtigt, vorrangig auf die am Transportnetz angeschlossenen bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher und dessen Netzpufferung zuzugreifen. Die Vergütung untersteht der Regelung durch Vertrag.</p> <p>3 Werden bestehende Kugel- und Röhrenspeicher zur Bereitstellung von Flexibilität für die regulierte Versorgung eingesetzt, so hat der für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständige Akteur deren Einsatz angemessen zu vergüten und die Vergütung in seine Gastarife einzurechnen.</p> <p>4 Die Kosten der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher gelten, soweit sie effizient betrieben werden, als anrechenbare Netzkosten des Netzes, an dem sie angeschlossen sind. Die Betreiber dieser Speicheranlagen erhalten die Kosten, soweit sie nicht durch Vergütungen nach den Absätzen 2 und 3 gedeckt sind, aus dem vom betreffenden Netzbetreiber vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt.</p>	<p><u>anlagen</u> dürfen ausschliesslich eingesetzt werden zur:</p> <p>a. Gewährleistung des stabilen Netzbetriebs;</p> <p>b. Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen beim Bilanzmanagement;</p> <p>c. Bereitstellung von Flexibilität für die <u>regulierte</u> Versorgung, sofern deren Vornahme nach Artikel 25 Absatz 1 untertägigen Restriktionen unterliegt.</p> <p>2 Der Marktgebietsverantwortliche ist beim Bilanzmanagement berechtigt, vorrangig auf die am Transportnetz angeschlossenen <u>und dem Transportnetzbetrieb zugeordneten</u> bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher und dessen Netzpufferung zuzugreifen. Die Vergütung untersteht der Regelung durch Vertrag.</p> <p>3 Werden bestehende Kugel- und Röhrenspeicher zur Bereitstellung von Flexibilität für die <u>regulierte</u> Versorgung eingesetzt, so hat der für die Vornahme der <u>regulierten</u> Versorgung zuständige Akteur deren Einsatz angemessen zu vergüten und die Vergütung in seine Gastarife einzurechnen.</p> <p>4 Die Kosten der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher gelten, soweit sie effizient betrieben werden <u>und dem Netzbetrieb zugeordnet wurden</u>, als anrechenbare Netzkosten des Netzes, an dem sie angeschlossen sind. Die Betreiber dieser Speicheranlagen erhalten die Kosten, soweit sie nicht durch Vergütungen nach den Absätzen 2 und 3 gedeckt sind, aus dem vom betreffenden Netzbetreiber vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt.</p>	
<p>4. Kapitel: Marktgebietsverantwortlicher</p>		
<p>Art. 28 Konstituierung 1 Unternehmen der Gaswirtschaft und Organisationen der Endverbraucherinnen und Endverbraucher gründen den Marktgebiets-</p>	<p>Art. 28 Konstituierung Organisation und Trägerschaft 1 Unternehmen der Gaswirtschaft, und Organisationen der Endverbraucherinnen und End-</p>	<p>Zu Absatz 1: Die Eigentümerschaften der Gasversorgungen und die Organisationen der Konzessionsgeber (z.B. EnDK, Schweiz. Städteverband) müssen in die Gründung der</p>

<p>verantwortlichen in Form einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz. Entsprechende Auslagen sind als Transportnetzkosten anrechenbar und werden aus dem vom Marktgebietsverantwortlichen vereinbarten Netznutzungsentgelt gedeckt.</p> <p>2 Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Das UVEK prüft dabei insbesondere, ob die Statuten oder deren Änderung den Anforderungen nach Absatz 1 und Artikel 29 genügen.</p> <p>3 Wird der Marktgebietsverantwortliche nicht nach den Absätzen 1 und 2 konstituiert, so überträgt der Bundesrat die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen einer bestehenden oder von ihm gegründeten Stelle.</p>	<p><u>verbraucher sowie Organisationen der Konzessionsgeber beteiligen sich am gründen</u> den Marktgebietsverantwortlichen, <u>der die Rechtsform</u> in Form einer privatrechtlichen Kapital-gesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz hat.</p> <p>3 Wird der Marktgebietsverantwortliche nicht nach den Absätzen 1 und 2 konstituiert, so überträgt der Bundesrat die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen einer bestehenden oder von ihm gegründeten Stelle.</p> <p><u>3 Als Gründungsunternehmen sind jene Transportnetzbetreiber zugelassen, die sich von ihrem Beschaffungs- und Vertriebsaktivitäten rechtlich getrennt haben. Entsprechende Auslagen sind als Transportnetzkosten anrechenbar und werden aus dem vom Marktgebietsverantwortlichen vereinbarten Netznutzungsentgelt gedeckt. Der Bundesrat regelt die Dauer der Konstituierungsphase, nach der sich weitere Organisationen gemäss Art. 28 Abs. 1 beteiligen können.</u></p> <p>4 3 Wird der Marktgebietsverantwortliche nicht nach den Absätzen 1 und 2 konstituiert, so überträgt der Bundesrat die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen einer bestehenden oder von ihm gegründeten Stelle. Gelingt es den genannten Transportnetzbetreibern nicht, den Marktgebietsverantwortlichen zu konstituieren, so überträgt der Bundesrat die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen einer bestehenden oder von ihm gegründeten Stelle.</p>	<p>Gesellschaft einbezogen werden. Dies dient der in Art. 29 postulierten Unabhängigkeit des Marktgebietsverantwortlichen von der Gaswirtschaft.</p> <p>Zu Absatz 3: In der Konstituierungsphase ist ein evolutionärer Ansatz zweckdienlich, um sicher zu stellen, dass das notwendige Know-how der Branche an den MGV übergeht und funktionierende Prozesse etabliert werden. Das ist notwendig, damit die neue Lösung funktioniert und effizient ist. Vorschlag: in einem ersten Schritt werden Transportnetzbetreiber entbündelt. Die entbündelten Transportnetzbetreiber etablieren den neuen MGV und alle notwendigen Prozesse. In einem nächsten Schritt können sich weitere Partner wie Kunden beteiligen, um so Einfluss auf die Weiterentwicklung zu haben.</p> <p>Der ergänzte Abs. 3 und Abs. 4 bezüglich der Konstituierungsphase ist allenfalls nicht an dieser Stelle, sondern in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen.</p>
<p>Art. 29 Organisation und Finanzierung</p> <p>1 Der Marktgebietsverantwortliche muss von der Gaswirtschaft unabhängig, insbesondere personell vollständig von ihr entflochten sein. Der Bundesrat kann weitere Anforderungen an seine Organisation sowie an seine Unabhängigkeit vorsehen.</p>		

<p>2 Der Marktgebietsverantwortliche beschränkt sich ausschliesslich auf die Erfüllung der in diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Aufgaben. Er ist nicht gewinnstrebend tätig.</p> <p>3 Er finanziert seine Kosten aus dem für die Nutzung des Transportnetzes vereinnahmten Netznutzungsentgelt, den Einnahmen aus dem Bilanzmanagement (Art. 24 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 25 Abs. 2) und dem Entgelt nach Artikel 26.</p>		
<p>5. Kapitel: Energiekommission</p>		
<p>Art. 30 Organisation, Aufgaben und Rechtsschutz</p> <p>1 Die EnCom nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 überwacht die Einhaltung auch dieses Gesetzes. Sie erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen notwendig sind.</p> <p>2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a. Sie entscheidet sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen.</p> <p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung, für die regulierte Versorgung und für die Verrechnungsmessung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.</p> <p><i>Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung und für die regulierte Versorgung</p>	<p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a. Sie entscheidet sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen.</p> <p><u>Sie ist zuständig für den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen und die Netznutzungstarife und -entgelte. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen;</u></p> <p>b. Sie ist zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte von Amtes wegen. Vorbehalten b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung und für die regulierte Versorgung und für die Verrechnungsmessung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten</p> <p>bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.</p> <p><i>Variante 2 streichen</i></p>	<p>s. Anträge und Begründungen zu Artikel 21 und 22</p> <p>Abs. 2 a ist analog zu Art. 22 Abs. 2 a. und b. StromVG aufgenommen</p> <p>Abs. 2 d. ist nicht erforderlich.</p> <p>Abs. 2 e. ist nicht erforderlich</p> <p>Abs. 2 f. ist nicht erforderlich.</p>

<p>sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.</p> <p>c. Sie überprüft die dem Marktgebietsverantwortlichen anfallenden Kosten und die Verwendung seiner Einnahmen.</p> <p>d. Sie kann dem Marktgebietsverantwortlichen vorgeben, in welchem Umfang er Kapazitätsprodukte nach Artikel 14 Absatz 4 anbieten darf.</p> <p>e. Sie überprüft im Streitfall die Bedingungen in der Ersatzversorgung auf Missbrauch hin und ändert diese gegebenenfalls ab.</p> <p>f. Sie legt die Standardlastprofile fest, wenn der Marktgebietsverantwortliche und die Netzbetreiber diese nicht fristgerecht erarbeiten (Art. 24 Abs. 4).</p> <p>g. Sie kann die Anwendung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes auf grössere Netz- und Speicheranlagen, die neu erstellt oder erheblich erweitert werden sollen, auf Antrag vorübergehend aussetzen, wenn die geplante Investition der Versorgungssicherheit dient und das mit der Investition verbundene Risiko so hoch ist, dass die Investition andernfalls nicht getätigt würde. 3 Artikel 22 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 23 StromVG sind anwendbar.</p>	<p>d. Sie kann dem Marktgebietsverantwortlichen vorgeben, in welchem Umfang er Kapazitätsprodukte nach Artikel 14 Absatz 4 anbieten darf.</p> <p>e. Sie überprüft im Streitfall die Bedingungen in der Ersatzversorgung auf Missbrauch hin und ändert diese gegebenenfalls ab.</p> <p>f. Sie legt die Standardlastprofile fest, wenn der Marktgebietsverantwortliche und die Netzbetreiber diese nicht fristgerecht erarbeiten (Art. 24 Abs. 4).</p>	
<p>Art. 31 Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen</p> <p>1 Die EnCom vergleicht die Qualität und Effizienz, mit welcher die Netzbetreiber und die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, und veröffentlicht die Ergebnisse.</p> <p>2 Das BFE evaluiert die Vergleiche alle fünf Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen mit entsprechenden Auswirkungen</p>	<p>2 Das BFE evaluiert die Vergleiche alle fünf Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.</p>	<p>Im Sinne eines Vieraugenprinzips zur Gewährleistung möglichst guter Vergleiche als Grundlage von Aufgreifkriterien ist regelmässig eine Evaluation durch die EnCom sinnvoll. Der unmittelbare Schritt zu einer Anreizregulierung bei «ungenügenden Effizienzsteigerungen» ist aufgrund der Komplexität von Effizienzvergleichen und der Bestimmung des allgemeinen Produktivitätsfortschritts vor dem speziellen</p>

<p>auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.</p>		<p>Hintergrund des Umbaus der Netze jedoch abzulehnen.</p>
<p>6. Kapitel: Umgang mit Informationen und Daten, Amtshilfe und Aufsichtsabgabe</p>		
<p>Art. 32 Veröffentlichungspflichten Die Netzbetreiber, der Marktgebietsverantwortliche und die Akteure, die für die Vornahme der regulierten Versorgung und die Ersatzversorgung zuständig sind, veröffentlichen ihre Jahresrechnungen und die Informationen, die zur Netznutzung und Gasversorgung erforderlich sind. Insbesondere sind vom jeweiligen Akteur zu veröffentlichen: a. die Netznutzungstarife, die Messtarife und die Gatarife der regulierten Versorgung; b. die Bedingungen der Ein- und der Ausspeiseverträge; c. die angebotenen Kapazitätsprodukte; d. die Netzkapazitäten; e. die Bedingungen der Bilanzgruppenverträge.</p>	<p>Die Netzbetreiber <u>und</u> der Marktgebietsverantwortliche <u>und</u> die Akteure, die für die Vornahme der regulierten Versorgung und die Ersatzversorgung zuständig sind, veröffentlichen ihre Jahresrechnungen und die Informationen, die zur Netznutzung und Gasversorgung erforderlich sind. Insbesondere sind vom jeweiligen Akteur zu veröffentlichen: a. die Netznutzungstarife, die Messtarife und die Gatarife der regulierten Versorgung; b. die Bedingungen der Ein- und der Ausspeiseverträge; c. die angebotenen Kapazitätsprodukte; d. die Netzkapazitäten; e. die Bedingungen der Bilanzgruppenverträge.</p>	<p>Nur die Netzbetreiber und der Marktgebietsverantwortliche sollte zur Veröffentlichung einer Jahresrechnung verpflichtet sein.</p> <p>Es muss klarer ersichtlich sein, dass nicht alle Akteure alle Informationen bereitstellen müssen. Z.B. können Netzkapazitäten nur von den Transportnetzbetreibern veröffentlicht werden und nicht von den Verteilnetzbetreibern. Aufgrund der noch nicht genau definierten Details sollte das Gesetz hier auf der allgemeinen Ebene bleiben. Konkrete Pflichten können durch den Bundesrat unter Einbezug der Branche geregelt werden. Soweit eine Veröffentlichungspflicht besteht, sollte ein fester Termin für die Tarif-Veröffentlichung aufgenommen werden (in der Verordnung zu berücksichtigen).</p>
<p>Variante 1: Art. 33 Datenaustausch und Informationsprozesse 1 Die Netzbetreiber und die weiteren Beteiligten stellen einander und den Netznutzerinnen und Netznutzern rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der erforderlichen Qualität alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für eine ordnungsgemäße Gasversorgung notwendig sind. Zu den weiteren Beteiligten gehören insbesondere die Bilanzgruppenverantwortlichen und der Marktgebiete. 2 Der Bundesrat regelt den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie</p>	<p>2 Der Bundesrat regelt den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der benötigten Daten und Informationen. <u>Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.</u></p>	<p>Ergänzung analog Art. 21.</p>

den näheren Inhalt der benötigten Daten und Informationen.		
<p>Variante 2: Art. 33 Datenaustausch und Informationsprozesse</p> <p>1 Die Netzbetreiber und die weiteren Beteiligten stellen einander und den Netznutzerinnen und Netznutzern rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der erforderlichen Qualität alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für eine ordnungsgemässe Gasversorgung notwendig sind. Zu den weiteren Beteiligten gehören insbesondere die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister, die Bilanz-gruppenverantwortlichen und der Marktgebietsverantwortliche.</p> <p>2 Der Bundesrat regelt den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der benötigten Daten und Informationen.</p>	<i>streichen</i>	s. Artikel 21 und 22
<p>Art. 34 Auskunftspflicht</p> <p>1 Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche erteilen dem BFE und der EnCom die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und stellen ihnen die notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>2 Wer Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat, an einem Gasgrosshandelsmarkt ausserhalb der Schweiz teilnimmt und verpflichtet ist, ausländischen Behörden Informationen zu liefern, muss die gleichen Informationen gleichzeitig und in gleicher Form auch der EnCom liefern. Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest; er kann Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Art. 34 Auskunftspflicht</p> <p>1 Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche erteilen dem BFE und der EnCom die für die Erfüllung ihrer Aufgaben <u>den Vollzug und andere Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz</u> erforderlichen Auskünfte und stellen ihnen die notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.</p>	Zu Absatz 1: Analog StromVG sollen nur Auskunftspflichten bestehen, die für den Vollzug des Gesetzes erforderlich sind. Damit ist gewährleistet, dass keine übermässigen Datenabfragen durchgeführt werden.
Art. 35 Datenschutz		

<p>1 Das BFE und die EnCom können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personen-daten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten.</p> <p>2 Der Bundesrat regelt, welche Daten vom BFE oder der EnCom veröffentlicht werden dürfen.</p>		
<p>Art. 36 Amtshilfe</p> <p>1 Das BFE und die EnCom unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und übermitteln einander die zur Aufgabenerfüllung benötigten Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.</p> <p>2 Die weiteren Behörden des Bundes und die Kantone erteilen ihnen die Auskünfte und stellen ihnen die Unterlagen zur Verfügung, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigen.</p>	<p>2 Die weiteren Behörden des Bundes, und die Kantone <u>und die Gemeinden</u> erteilen ihnen die Auskünfte und stellen ihnen die Unterlagen zur Verfügung, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigen.</p>	<p>Als Konzessionsgeber für Gasversorgungsgebiete und als Mitverantwortliche für die Energieplanung verfügen u.U. auch die Gemeinden über wichtige Daten.</p>
<p>Art. 37 Aufsichtsabgabe</p> <p>Zur Deckung der Kosten, die dem BFE durch die Beobachtung der Versorgungslage entstehen, sowie der Kosten, die ihm und der EnCom aus der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden entstehen, kann der Bundesrat vorsehen, dass das BFE und die EnCom Aufsichtsabgaben beim Marktgebieten-verantwortlichen erheben. Dieser rechnet die Kosten der Abgabe in die Netznutzungstarife des Transportnetzes ein.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Die beschriebenen Aufgaben gehören zur allgemeinen Staatstätigkeit, die entsprechend aus dem Bundeshaushalt finanziert werden sollten.</p>
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen</p>		
<p>Art. 38</p> <p>1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p><i>Variante 1:</i> Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</p> <p>a. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb, aus der regulierten Versorgung</p>	<p>1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb oder aus der regulierten Versorgung oder aus dem Messwesen für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2);</p>	<p>Vgl. Art. 21</p>

<p>oder aus dem Messwesen für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2); <i>Variante 2:</i> Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</p> <p>a. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb oder aus der regulierten Versorgung für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2); b. die buchhalterische Entflechtung (Art. 5 Abs. 3) nicht oder falsch vornimmt;</p> <p>c. gegen die Vorschriften zur Bereitstellung von Daten und Informationen (Art. 33 Abs. 1) verstösst;</p> <p>d. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 34 Abs. 1);</p> <p>e. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafandrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt wird;</p> <p>f. unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels gegen eine an ihn gerichtete Verfügung verstösst.</p> <p>2 Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.</p> <p>3 Das BFE verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 19745 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR).</p> <p>4 Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann das BFE von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.</p>	<p><i>Variante 2 streichen</i></p>	
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 39 Ausführungsbestimmungen</p>	<p>ok</p>	

<p>1 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Vor deren Erlass prüft er freiwillige Massnahmen der betroffenen Organisationen.</p> <p>2 Er kann die Zuständigkeit zum Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem BFE übertragen.</p> <p>3 Die Netzbetreiber und der Marktgebietsverantwortliche orientieren sich bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben an den Normen der Europäischen Union und den Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.</p>		
<p>Art. 40 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	ok	
<p>Art. 41 Übergangsbestimmungen</p> <p>1 Die Standardlastprofile nach Artikel 24 Absatz 4 sind innert einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erarbeiten.</p> <p>2 Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihren Lieferanten frei wählen, können ihr Wahlrecht erst ausüben, wenn die Messeinrichtungen die dafür vorausgesetzten Mindestanforderungen (Art. 21 Abs. 2) erfüllen oder wenn die erforderlichen Standardlastprofile vorliegen; bis dahin haben sie an der betreffenden Verbrauchsstätte Anspruch auf die regulierte Versorgung.</p> <p>3 Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben Anspruch auf sofortige Installation einer Messeinrichtung, die die Mindestanforderungen nach Absatz 2 erfüllt, wenn sie bereit sind, die dadurch verursachten Anschaffungskosten und die wiederkehrenden Kosten durch das Messentgelt selbst zu tragen.</p>	<p>1 Die Standardlastprofile nach Artikel 24 Absatz 4 sind innert einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erarbeiten.</p> <p><u>1 Der Netzzugang für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher ist bis spätestens fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes umzusetzen.</u></p> <p><u>2 Der Bundesrat beschliesst die während der Übergangsdauer geltenden Regeln.</u></p> <p>2 Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihren Lieferanten frei wählen, können ihr Wahlrecht erst ausüben, wenn die Messeinrichtungen die dafür vorausgesetzten Mindestanforderungen (Art. 21 Abs. 2) erfüllen oder wenn die erforderlichen Standardlastprofile vorliegen; bis dahin haben sie an der betreffenden Verbrauchsstätte Anspruch auf die regulierte Versorgung.</p> <p>3 Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben Anspruch auf sofortige Installation einer Messeinrichtung, die die Mindestanforderungen nach Absatz 2 erfüllt, wenn sie bereit sind, die</p>	<p>Zu Absatz 1 und Absatz 2 neu: Mit diesen Bestimmungen soll eine geordnete Umsetzung des offenen Marktes ermöglicht werden, die es allen Akteuren erlaubt, sich auf die Anpassungen einzustellen und die notwendigen technischen und administrativen Vorkehrungen seriös vorzunehmen.</p> <p>Zu Absatz 1 bis 4 alt: Diese Bestimmungen sind bei der vorgeschlagenen Umsetzung eines vollständig offenen Marktes obsolet.</p>

<p>4 Die Einschränkung der freien Wahl des Lieferanten nach Absatz 2 gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. die Voraussetzungen nach Artikel 7; und b. die Voraussetzungen nach der Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas⁶, die der Verband der Schweizerischen Gasindustrie mit der Interessengemeinschaft Erdgas und der Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen im Jahre 2012 abgeschlossen hat.</p> <p>5 Der Marktgebietsverantwortliche weist den Grenzübergangspunkten, deren Kapazitätsnutzung Gegenstand von internationalen Transportverträgen sind, im Umfang der gebuchten Kapazität bis längstens 31. Dezember 2024 keine Kapazitätsprodukte nach Artikel 14 Absatz 2 zu, wenn die Verträge vor dem 30. Oktober 2019 geschlossen wurden und ihre Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt.</p> <p>6 Anlagewerte, die bis zum 30. Oktober 2019 in der Jahresrechnung des Netzbetreibers nie als Aktiven bilanziert wurden oder die am 30. Oktober 2019 in der Jahresrechnung bereits vollständig beschrieben sind, werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Kapitalkosten nicht berücksichtigt, es sei denn, der Netzbetreiber macht glaubhaft, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten der betreffenden Anlage nicht bereits durch das vereinnahmte Netznutzungsentgelt refinanziert wurden.</p> <p>7 Die Mittel des Investitionsfonds, der von Transportnetzbetreibern gemäss der mit dem Preisüberwacher getroffenen einvernehmlichen Regelung vom Oktober 2014 gebildet wurde, sind für Investitionen in Netzanlagen zu verwenden und gelten nicht als anrechenbare Kapitalkosten, auch</p>	<p>dadurch verursachten Anschaffungskosten und die wiederkehrenden Kosten durch das Messentgelt selbst zu tragen.</p> <p>4 Die Einschränkung der freien Wahl des Lieferanten nach Absatz 2 gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. die Voraussetzungen nach Artikel 7; und b. die Voraussetzungen nach der Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas⁶, die der Verband der Schweizerischen Gasindustrie mit der Interessengemeinschaft Erdgas und der Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen im Jahre 2012 abgeschlossen hat.</p> <p>6 Anlagewerte, die bis zum 30. Oktober 2019 in der Jahresrechnung des Netzbetreibers nie als Aktiven bilanziert wurden oder die am 30. Oktober 2019 in der Jahresrechnung bereits vollständig beschrieben sind, werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Kapitalkosten nicht berücksichtigt, es sei denn, der Netzbetreiber macht glaubhaft, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten der betreffenden Anlage nicht bereits durch das vereinnahmte Netznutzungsentgelt refinanziert wurden.</p> <p>7 Die Mittel des Investitionsfonds, der von Transportnetzbetreibern gemäss der mit dem Preisüberwacher getroffenen einvernehmlichen Regelung vom Oktober 2014 gebildet wurde, sind für Investitionen in Netzanlagen zu verwenden und gelten nicht als anrechenbare</p>	<p>Zu Absatz 6: Diese Übergangsbestimmung ist nicht vereinbar mit der in Artikel 19. Ein Abstellen auf den Stand der Finanzbuchhaltung, wie in Artikel 41 Absatz 6 vorgesehen, führt zu einer massiven Ungleichbehandlung der Gasversorgungsunternehmen. Insbesondere Unternehmen, deren Finanzbuchhaltung auf OR oder Gemeinderecht basiert, laufen Gefahr, ihre Kosten nicht decken zu können, wenn Anlagen zum 30.10.2019 in der Finanzbuchhaltung bereits beschrieben waren oder in der Vergangenheit nicht aktiviert wurden. Analog StromVG darf die finanzbuchhalterische Vergangenheit eines Netzbetreibers keinen Einfluss auf die Anlagenwerte der Betriebsbuchhaltung haben. Eine rückwirkende Regulierung würde allein wegen der uneinheitlichen Bewertungsgrundsätze und Abgrenzungen in der Vergangenheit, die nicht mit den Masstäben des</p>
---	--	---

<p>nicht im Falle einer nachmaligen Investition in Netzanlagen.</p>	<p>Kapitalkosten, auch nicht im Falle einer nachmaligen Investition in Netzanlagen.</p>	<p>GasVG vergleichbar sind, zu zahlreichen Gerichtsverfahren und Rechtsunsicherheit führen.</p> <p>Zu Absatz 7: Die kalkulatorischen Kapitalkosten der aktuellen und zu erstellenden Netzanlagen müssen anrechenbar sein, unabhängig davon, ob sie aus dem Investitionsfonds oder anderen Mitteln finanziert werden. Der Investitionsfonds wurde in der einvernehmlichen Regelung der Hochdrucknetzbetreiber mit dem Preisüberwacher als Ausgleich für eine Systemänderung in der Betriebsbuchhaltung vereinbart. Der Fonds wurde erforderlich, um bei der Umstellung der Bewertungsmethode von Wiederbeschaffungswerten auf Anschaffungswerte einen Ausgleich für die in Folge der Umstellung zu wenig verrechneten Kapitalkosten zu garantieren. Die Mittel des Fonds wurden den Endverbrauchern also nicht bereits in Rechnung gestellt. Die Verzinsung gemäss einvernehmlicher Regelung mit dem Preisüberwacher ist beizubehalten. Das Auslaufen der einvernehmlichen Regelung Ende 2019 mit der Möglichkeit zur Verlängerung ändert nichts an der Sachlage.</p>
<p>Art. 42 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>ok</p>	
<p>Änderungen anderer Erlasse</p>		
<p>1. Energiegesetz vom 30. September 2016</p> <p><i>Ersatz eines Ausdrucks</i> <i>Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «EiCom» ersetzt durch den Ausdruck «EnCom».</i></p>	<p>ok</p>	

<p><i>Art. 15 Abs. 1 Bst. b</i> 1 Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten: b. das ihnen angebotene Gas aus Biomasse und anderen erneuerbaren Energien.</p> <p><i>Art. 30 Abs. 4 Bst. f</i> 4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere: f. das Verfahren, einschliesslich der einzureichenden Unterlagen, die Auszahlungsmodalitäten und die Zusammenarbeit zwischen dem BFE und der Eidgenössischen Energiekommission (EnCom);</p>		
<p>2. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007</p> <p><i>Ersatz eines Ausdrucks</i> Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «EiCom» ersetzt durch den Ausdruck «EnCom».</p> <p><i>Art. 8 Abs. 3</i> 3 Sie orientieren die Energiekommission (EnCom) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.</p> <p><i>Gliederungstitel vor Art. 21</i> 4. Kapitel: Energiekommission <i>Art. 21 Abs. 1</i> 1 Der Bundesrat bestellt die aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende EnCom; er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten im Bereich der Elektrizitätswirtschaft oder im Bereich der Gaswirtschaft ausüben, oder in einem</p>	<p>ok</p>	

<p>Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.</p> <p><i>Art. 22 Abs. 7</i> 7 Die Aufgaben im Bereich der Gasversorgung richten sich nach dem Gasversorgungsgesetz vom [...].</p>		
<p>3. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963</p> <p><i>Ersatz eines Ausdrucks</i> <i>Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Bundesamt» ersetzt durch den Ausdruck «BFE».</i></p> <p><i>Art. 2 Abs. 5</i> 5 Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht sowie Verfahrenserleichterungen vorsehen.</p> <p><i>Art. 13</i> <i>Aufgehoben</i></p> <p><i>Art. 17</i> Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Energie (BFE).</p> <p><i>Art. 35 Abs. 2</i> 2 Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten für jedes Schadenereignis decken. Der Bundesrat legt die Mindestbeträge fest.</p> <p><i>Art. 42 Abs. 3</i> 3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht und Verfahrenserleichterungen vorsehen.</p>	<p>ok</p>	
<p>4. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015</p>	<p>ok</p>	

<i>Ersatz eines Ausdrucks: Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Elektrizitätskommission» ersetzt durch den Ausdruck «Energiekommission».</i>		
---	--	--